



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Verbundetat 2022			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AöR	O/X/2022/0313	13.05.2022	12

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	08.06.2022	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	10.06.2022	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	13.06.2022	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt den Verbundetat 2022 (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie).

Auf dieser Basis beschließt der Verwaltungsrat zudem den vorläufigen Verbundetat 2023 (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie ab dem Jahr 2023), um die erste Abschlagszahlung der Finanzierungsmittel des Jahres 2023 zu ermöglichen. Im ersten Sitzungsblock des Jahres 2023 soll der endgültige Verbundetat 2023 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Sachstand:

Hiermit legt die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR den Verbundetat 2022 (Stand: Juni 2022) vor (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie).

1. **Grundsätzliches**

Der Verbundetat 2022 basiert auf dem Vertragswerk des VRR (Zweckverbandssatzung des VRR, Satzung der VRR AöR und Finanzierungsrichtlinie).

Grundlage dieses Verbundetats sind die Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche gem. §§ 19a und 19b Zweckverbandssatzung über die Finanzierungsbeträge, Betriebsleistungen und Verwendung der zweckgebundenen Mittel der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW wie sie der VRR AöR zum Zeitpunkt der Drucklegung vorliegen. Gemäß § 19b (2) Zweckverbandssatzung sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr ein lokales Anhörungsgespräch mit den von ihnen betrauten Verkehrsunternehmen zu führen (hier-von ausgenommen sind Protokolle über lokale Anhörungsgespräche, die für mehrere Jahre Gültigkeit haben). Weiterhin basiert der vorliegende Verbundetat auf den Alternativenwahlen der Aufgabenträger zur ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW.

Die vorliegenden Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche sind in den Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 dieser Vorlage in der Spalte 12 „§§ 19a/19b ZVS“ dargestellt.

Von den Verkehrsunternehmen werden Finanzierungsanträge auf Basis der Finanzierungsrichtlinie gestellt. Die Finanzierungsanträge beinhalten in der Regel die Höchstgrenze für den Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Die tatsächlich zum Ausgleich kommenden Finanzierungsbeträge ergeben sich aus der Antrags-, Verwendungsnachweis- und Anhangsprüfung durch die VRR AöR.

Gem. Punkt 7.3 der Finanzierungsrichtlinie werden die bisher geleisteten Raten für das Jahr 2022 mit der folgenden Rate auf Basis des vorliegenden Verbundetats 2022 verrechnet.

Durch diesen Verbundetat 2022 (Stand Juni 2022) wird die Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie geändert.

Wie bereits in den letzten Jahren erfolgt, wird aus Praktikabilitätsgründen mit dieser Vorlage gleichzeitig der vorläufige Verbundetat 2023 auf Basis des vorliegenden endgültigen Verbundetats 2022 beschlossen.

Somit kann die erste Abschlagszahlung für das Jahr 2023 - wie bisher - gemäß der Finanzierungsrichtlinie auf Basis von 25% des endgültigen Verbundetats 2022 erfolgen. Die darauffolgenden Abschläge werden sich dann - wie bisher - nach dem endgültigen Verbundetat 2023 bemessen, der im ersten Sitzungsblock des Jahres 2023 vorgelegt werden soll.

2. Sondersituation Corona-Pandemie

Zum Ausgleich von Schäden der Verkehrsunternehmen im ÖPNV (= ÖSPV und SPNV) im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 gewährte das Land NRW nach Maßgabe des Erlasses vom 09. Juni 2021 (Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV NRW 2021) für das Jahr 2021 Billigkeitsleistungen.

Angesichts der weiter andauernden Auswirkungen durch die Covid-19-Pandemie wird auf Basis des Koalitionsvertrags auf Bundesebene auch für das Jahr 2022 ein ÖPNV-Rettungsschirm erwartet, der durch Bund und Länder bereitgestellt werden soll. Die Höhe der zu erwartenden Billigkeitsleistungen durch das Land NRW war zum Zeitpunkt der Erstellung des Verbundetats 2022 noch nicht abschätzbar.

Vor diesem Hintergrund wurde die für den ersten Sitzungsblock des Jahres 2022 turnusmäßig geplante Beschlussvorlage zum Verbundetat 2022 auf den Juni-Sitzungsblock 2022 verschoben.

Basierend auf der Planung der Verkehrsunternehmen mit Datenstand Herbst 2021 wird in Anlage 1 (Spalten 10 und 11) der Finanzierungsbedarf mit und ohne Billigkeitsleistungen je Verkehrsunternehmen bzw. je Gebietskörperschaft gezeigt. Daneben wird der im Lokalen Anhörungsgespräch vereinbarte Finanzierungsbetrag ausgewiesen.

Die Darstellung der Unternehmensdaten in Anlage 2 zeigt auf Basis des Datenstands Herbst 2021 für das Jahr 2022 die Unternehmensplanung mit und ohne Auswirkungen der Coronapandemie.

3. Auswirkung Energiepreisentwicklung

Neben der Corona-Situation sind in Zusammenhang mit der Ukraine-Krise deutliche Steigerungen der Energiepreise zu verzeichnen, die zum Zeitpunkt der Ermittlung der Plandaten 2022 durch die Verkehrsunternehmen nicht vorhersehbar waren und somit nicht in den vorliegenden Planzahlen enthalten sind.

Infolge der Dieselpreisentwicklung sowie deren Auswirkung auf die wirtschaftliche Situation der Auftragsunternehmer der BVR GmbH wurde auf Vorschlag der VRR AöR eine Regelung in Form einer Dieselsonderumlage (s. Anlage 1 Seite 58a) zur Sicherstellung der Liquidität der Auftragsunternehmer erarbeitet, deren Höhe mit der BVR GmbH ermittelt wurde und die derzeit mit den betroffenen Aufgabenträgern abgestimmt wird. Vorbehaltlich der Zustimmung der Aufgabenträger erhöht sich somit die in Anlage 1 (S. 58) ausgewiesene Umlage um den Betrag der Dieselsonderumlage (S. 58a, Sp. 3).